



Statuten des Rettungskorps Einsiedeln

12. Januar 2013

Statuten des Rettungskorps Einsiedeln

I	Name, Sitz und Zweck	4
II	Mitgliedschaft	5
III	Rechte und Pflichten	6
IV	Finanzen, Haftung.....	7
V	Organisation.....	7
VI	Vereinsversammlung	8
VII	ordentliche und ausserordentliche Vereinsversammlung	8
VIII	Der Vorstand.....	10
IX	Revisionsstelle	12
X	Organisationskomitees, Arbeitsgruppen, Kommissionen.....	12
XI	Schlussbestimmungen	13
XII	Notizen.....	14

I Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name

Unter dem Namen „Rettungskorps Einsiedeln“ besteht ein Verein im Sinn von Art. 60 ff. ZGB. Der Verein wurde im Jahr 1862 gegründet und besteht auf unbestimmte Dauer.

Art. 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in 8840 Einsiedeln.

Art. 3 Zweck

Das Rettungskorps Einsiedeln

- a) pflegt den kameradschaftlichen Zusammenhalt und den Austausch unter den aktiven und ehemaligen Angehörigen der Feuerwehr Einsiedeln, welche im Reglement über die Feuerwehr im Bezirk Einsiedeln geregelt ist;
- b) nimmt aktiv am Dorfgeschehen teil;
- c) kann von der Feuerwehr Einsiedeln ausser Dienst gestellte Fahrzeuge, Gerätschaften und Bekleidungen erwerben sowie diese unterhalten, pflegen, zu Repräsentationszwecken einsetzen, ausleihen, vermieten und veräussern;
- d) kann eine Jugendfeuerwehr betreiben oder sich an einer solchen beteiligen;
- e) kann Vereinen, Verbänden und Institutionen beitreten;
- f) ist parteipolitisch unabhängig und religionsneutral.

II Mitgliedschaft

Art. 4 Gliederung

Das Rettungskorps Einsiedeln besteht aus Aktiv-, Inaktiv- und Ehrenmitgliedern.

Art. 5 Aktivmitglieder

Aktivmitglied des Rettungskorps Einsiedeln kann jede natürliche Person werden, welche aktive Angehörige der Feuerwehr Einsiedeln ist und die Bestimmungen dieser Statuten anerkennt.

Das Aufnahmegesuch ist an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet die ordentliche Vereinsversammlung.

Art. 6 Inaktivmitglieder

Aus der Feuerwehr Einsiedeln ausgetretene Aktivmitglieder, welche mindestens 10 Dienstjahre in der Feuerwehr Einsiedeln und im Rettungskorps Einsiedeln vorweisen, können durch die Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes zu Inaktivmitgliedern ernannt werden.

Ein allfällig bereits erfülltes Dienstjahr vom Eintritt in die Feuerwehr Einsiedeln bis zur Aufnahme in das Rettungskorps im Folgejahr wird angerechnet.

Art. 7 Ehrenmitglieder

Aktivmitglieder, welche 20 Dienstjahre in einer Feuerwehr, wovon mindestens die letzten 10 Jahre in der Feuerwehr Einsiedeln und im Rettungskorps Einsiedeln vorweisen, können durch die Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ein allfällig bereits erfülltes Dienstjahr vom Eintritt in die Feuerwehr Einsiedeln bis zur Aufnahme in das Rettungskorps im Folgejahr wird angerechnet.

Aktiv- und Inaktivmitglieder, welche sich ausserordentlich um das Feuerwehrwesen oder um den Verein eingesetzt haben, können unabhängig von der Dauer der Vereinszugehörigkeit durch die Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Art. 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Art. 9 Austritt und Ausschluss

Der Austritt aus dem Rettungskorps Einsiedeln ist nur auf Ende des Vereinsjahres möglich. Das Austrittsschreiben muss schriftlich mindestens vier Wochen vor Ende des Vereinsjahres an den Präsidenten / die Präsidentin gerichtet werden.

Der Ausschluss aus dem Rettungskorps Einsiedeln erfolgt:

- mit dem Austritt aus der Feuerwehr Einsiedeln vor der Erfüllung von 10 Dienstjahren.
- mit dem Ausschluss aus der Feuerwehr Einsiedeln.
- bei Verstoss gegen die Bestimmungen der Statuten oder die Beschlüsse des Vereins, bzw. wenn ein Mitglied seinen Vereinspflichten nicht nachkommt.

Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Vereinsversammlung weiterziehen.

III Rechte und Pflichten

Art. 10 Rechte

Aktiv-, Inaktiv- und Ehrenmitglieder besitzen Stimmrecht, sowie aktives und passives Wahlrecht.

Aktiv-, Inaktiv- und Ehrenmitglieder können Anträge zuhanden des Vorstandes stellen.

Art. 11 Pflichten

Aktiv- und Inaktivmitglieder verpflichten sich zur Zahlung des von der Vereinsversammlung jährlich festgelegten Jahresbeitrags.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

IV Finanzen, Haftung

Art. 12 Finanzen

Die Mittel des Vereins setzen sich wie folgt zusammen:

- a) Erträge aus Veranstaltungen
- b) Freie Zuwendungen
- c) Mitgliederbeiträge
- d) Weitere Einnahmen

Art. 13 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V Organisation

Art. 14 Organe

Die Organe des Rettungskorps Einsiedeln sind:

- e) Die Vereinsversammlung
- f) Der Vorstand
- g) Die Rechnungsrevisoren

VI Vereinsversammlung

Art. 15 Zuständigkeit

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins und vertritt die Gesamtheit der Mitglieder. In die Zuständigkeit der Vereinsversammlung fallen:

- a) Festsetzung und Änderung der Vereinsstatuten
- b) Entscheide über Anträge der Mitglieder und des Vorstands
- c) Geschäfte, die sich aus dem Vereinszweck ergeben und die durch diese Statuten nicht einem anderen Organ in alleiniger Kompetenz übertragen wurden
- d) Behandlung der Aufnahme gesuche und Ausschlussrekurse
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- f) Wahl bzw. Abwahl der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren
- g) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Revisorenberichts
- h) Erteilung der Entlastung an den Vorstand
- i) Beschluss über das Jahresbudget
- j) Beschluss über die Auflösung des Vereins

VII ordentliche und ausserordentliche Vereinsversammlung

Art. 16 ordentliche Vereinsversammlung (Generalversammlung)

Jährlich wird eine ordentliche Vereinsversammlung (Generalversammlung) innert 2 Monaten nach Abschluss des Vereinsjahres abgehalten, das vom 1. Januar bis 31. Dezember dauert.

Art. 17 ausserordentliche Vereinsversammlung

Ausserordentliche Vereinsversammlungen finden statt:

- a) Auf Beschluss des Vorstandes
- b) Auf Verlangen eines Fünftels der Vereinsmitglieder

Art. 18 Einberufung und Traktanden

Die Vereinsversammlungen werden vom Vorstand einberufen. Allen Mitgliedern ist mindestens 20 Tage im Voraus eine schriftliche Einladung unter Angabe der Traktanden und Anträge zuzustellen.

Jedes Mitglied kann 30 Tage im Voraus schriftlich beim Vorstand beantragen, dass ein Gegenstand auf die Traktandenliste der nächsten Vereinsversammlung gesetzt wird.

Art. 19 Geschäfte der ordentlichen Vereinsversammlung

Folgende Geschäfte müssen zwingend auf die Traktandenliste gesetzt werden:

- a) Erfassen der Stimmberechtigten
- b) Wahl der Stimmenzähler
- c) Protokoll der letzten ordentlichen Vereinsversammlung
- d) Jahresbericht des Vorstandes
- e) Jahresrechnung
- f) Bericht der Revisoren, Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
- g) Wahlen und Mutationen
- h) Jahresprogramm
- i) Festsetzung des Mitgliederbeitrag und des Voranschlags
- j) Ehrungen
- k) Verschiedenes

Art. 20 Wahlen und Abstimmungen

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht durch einen Drittel der anwesenden Mitglieder die geheime Abstimmung oder Wahl verlangt wird.

Die Beschlüsse der Vereinsversammlung unterliegen dem einfachen Mehr.

Für Abstimmungen über Statutenrevisionen ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 21 Vorsitz und Protokoll

Der Präsident/die Präsidentin des Vorstandes führt den Vorsitz der Vereinsversammlung. Im Verhinderungsfall vertritt ihn ein Mitglied des Vorstands.

Über die Vereinsversammlung wird ein Protokoll geführt. Dieses ist an der nächsten Vereinsversammlung zu genehmigen.

VIII Der Vorstand

Art. 22 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern und kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Organisationskomitees, Arbeitsgruppen und Kommissionen einsetzen:

- a) Präsident
- b) Kassier
- c) Aktuar
- d) Archivar
- e) Beisitzer

Die Vorstandsmitglieder werden in der Reihenfolge a) – e) namentlich gewählt.

Sofern im Vorstand kein Vertreter des Kommandos der Feuerwehr Einsiedeln vertreten ist, ist jeweils ein Vertreter des Kommandos der Feuerwehr Einsiedeln zu den Vorstandssitzungen einzuladen. Der Vertreter hat in diesem Fall beratende Funktion; ihm kommt kein Stimm- und Wahlrecht zu.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Art. 23 Zuständigkeit

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Der Vorstand führt sämtliche Geschäfte, die nicht der Vereinsversammlung oder anderen Organen vorbehalten sind. In die Kompetenzen des Vorstands fallen u.a.:

- a) Vorbereitung der Geschäfte, die der Vereinsversammlung vorzulegen sind; Einberufung der Vereinsversammlung; Vollzug der Vereinsbeschlüsse;
- b) Ausserordentliche Beiträge und Ausgaben pro Jahr bis zur Hälfte des Vereinsvermögens, jedoch maximal CHF 3'000.00
- c) Bestellung von Organisationskomitees, Arbeitsgruppen und Kommissionen sowie Wahl ihrer Präsidenten und Mitglieder
- d) Verabschiedung und Vorlage an die Vereinsversammlung zur Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Voranschlag
- e) Bestimmung und Vorlage an die Vereinsversammlung zur Genehmigung der Mitgliederbeiträge

Art. 24 Zeichnungsberechtigung

Die Mitglieder des Vorstands zeichnen mit Kollektivunterschrift zu Zweien, wobei mindestens eine Unterschrift vom Präsident, Kassier oder Aktuar geleistet werden muss.

Art. 25 Beschlussfähigkeit und Verfahren

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr.

Beschlüsse können auf dem Zirkularweg schriftlich gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Die Sitzungen werden vom Präsidenten geleitet. Im Verhinderungsfall vertritt ihn ein Mitglied des Vorstands. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, das an der nächsten Sitzung zu genehmigen ist.

IX Revisionsstelle

Art. 26 Zusammensetzung

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren, welche durch die Vereinsversammlung aus ihrer Mitte gewählt werden und nicht dem Vorstand angehören.

Art. 27 Zuständigkeit

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Buchführung, Jahresrechnung sowie den Voranschlag und erstatten der Vereinsversammlung schriftlichen Bericht.

Die Amtsdauer der Rechnungsrevisoren dauert 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist bis maximal drei Amtsperioden zulässig. Die Rechnungsrevisoren sind jährlich alternierend zu wählen.

X Organisationskomitees, Arbeitsgruppen, Kommissionen

Art. 28 Zuständigkeit

Organisationskomitees, Arbeitsgruppen und Kommissionen haben bei ihren Aktivitäten, insbesondere beim Auftreten nach aussen, das Gesamtinteresse des Vorstandes und des Rettungskorps Einsiedeln zu beachten.

XI Schlussbestimmungen

Art. 29 Änderung der Statuten

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, sofern zwei Drittel der anwesenden Vereinsmitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

Art. 30 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Rettungskorps Einsiedeln kann nur an einer ausserordentlichen Vereinsversammlung durch zwei Drittel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Die Auflösungsversammlung beschliesst, wie das Vereinsvermögen nach Begleichung sämtlicher Verbindlichkeiten verwendet werden soll.

Art. 31 Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der 150. ordentlichen Vereinsversammlung vom 12. Januar 2013 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten. Sie ersetzen sämtliche vorgängigen Statuten.

Einsiedeln, 12. Januar 2013

Kilian Ochsner, Präsident



Roland Fässler, Aktuar



XII Notizen

